

Auszug aus unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Praxis für Physiotherapie und Heilpraktik Reinhard Heuken, Gartenstr. 1, 59581 Warstein Belecke

Alle Behandlungen erfolgen unter der Maßgabe, den Patienten ganzheitlich zu behandeln. Das heißt, die Beseitigung oder Linderung bestehender gesundheitlicher Beeinträchtigungen wird mit den gegebenen Mitteln zeitnah angestrebt. Jedoch steht das Bemühen, langfristig die Ursache dieser Beeinträchtigungen zu beheben, im Vordergrund.

Dies kann nur in einer angenehmen, entspannten und von Vertrauen geprägten Atmosphäre geschehen.

Die Behandlungszeiten richten sich nach den Vorgaben der jeweiligen Krankenkasse, können aber im Einzelfall variieren.

Alle durch die Physiotherapie Reinhard Heuken durchgeführten Therapien erfolgen nach Absprache mit dem Patienten, welcher sich verpflichtet, alle Fragen zu seiner Person, insbesondere die seine Gesundheit und den bisherigen Therapieverlauf betreffenden, umfassend und wahrheitsgetreu zu beantworten.

Um durch eventuelle nötige Rücksprache mit dem behandelnden Arzt die Therapie zu optimieren, entbindet der Patient seinen Arzt von der Schweigepflicht gegenüber der Physiotherapie Reinhard Heuken.

Behandlungen müssen innerhalb von 10 Tagen, ausgehend vom Ausstellungsdatum der Verordnung begonnen werden. Eine Behandlungsunterbrechung von mehr als 10 Tagen ist nicht zulässig.

Vereinbarte Termine sind wahrzunehmen. Sollte ein Termin aus wichtigem Grund nicht wahrgenommen werden können, so ist dieses mind. 24 Stunden vor dem vereinbarten Termin der Praxis persönlich, telefonisch oder per Fax mitzuteilen. Die Praxis arbeitet nach dem Bestellsystem, d.h. dass ein fester Termin für Sie reserviert wird und Sie in der Regel nur geringfügige Wartezeiten haben. Es ist notwendig, dass die Patientin/der Patient die vereinbarten Termine pünktlich einhalten wird. Sollten Sie die Termine 2x hintereinander nicht wahrgenommen haben, werden die weiteren vereinbarten Termine gestrichen.

Erforderliche Zuzahlungen sind spätestens vor Beginn der zweiten Behandlung in der Praxis zu entrichten.

Zuzahlungsbefreite Patienten haben, sofern nicht auf der Verordnung angegeben, einen entsprechenden Nachweis über ihre Befreiung vorzulegen.

Aussagen, die vom Inhaber der Praxis getätigt werden, beruhen immer auf dem jeweiligen Kenntnisstand. Da es zu einigen Themen unterschiedliche Lehrmeinungen gibt, kann ich nicht in jeder Hinsicht gewährleisten, die aktuellste (aktuell als beste anerkannte) Aussage getroffen (bzw. Therapie angewendet) zu haben.

Da wir die Rezeptgebühren mit der Krankenkasse abrechnen müssen, können wir keine Verrechnung dieser Summe mit ausstehenden Behandlungen verrechnen.